

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 257 Kirchen; hier: Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Marien Varenzell und Pfarrei St. Laurentius Westerwiehe und Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen, S.249-251
- 258 Regionalrat Detmold; hier: Sitzungstermine im Jahre 2019, S.251

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 259 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S.252
- 260 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises, S.252
- 261 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachungsverordnung Ausbildungsverkehr-Pauschale, S.252-257
- 262 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachungsverordnung Sozialticket, S.257-267
- 263 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S.268
- 264 Aufgebot zweier Sparkassensurkunden, S.268
- 265 Kraftloserklärung dreier Sparkassensurkunden, S.268

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

257 Kirchen;
hier: Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Marien Varenzell und Pfarrei St. Laurentius Westerwiehe und Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen

Urkunde

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Marien Varenzell und Pfarrei St. Laurentius Westerwiehe und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Marien Varenzell und Pfarrei St. Laurentius Westerwiehe werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen zugewiesen.

Damit erlischt zugleich der Pastoralverbund Kirchspiel Neuenkirchen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen bilden die bisherigen Außengrenzen der drei Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrvikariekirche Maria Immaculata in Varenzell wird in ihrer bisherigen Funktion als Pfarrvikariekirche und unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen. Die bisherige Pfarrkirche St. Laurentius

in Westerwiehe wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Marien Varenzell und Pfarrei St. Laurentius Westerwiehe werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien Varenzell und St. Laurentius Westerwiehe geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien Varenzell und St. Laurentius Westerwiehe geht deren im Grundbuch von Rietberg eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Rietberg Blatt 12436

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde (Pfarrvikarie-gemeinde Varenzell), Rietberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Varenzell	22	110	5 224	Friedhof, Gebäude- und Freifläche, Am Friedhof 10, Mühlenheide

Varensell	23	6	1 718	Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 12, 14
Varensell	23	20	6 342	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Hauptstr. 39, 51, Auf dem Moor
Varensell	23	21	986	Erholungsfläche, Auf dem Moor

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Marien Varensell und St. Laurentius Westerwiehe bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben, anzupassen:

Grundbuch von Rietberg Blatt 13861

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Westerwiehe (Friedhofsfonds), Rietberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westerwiehe	14	55	12 981	Waldfläche, Friedhof, Berkenheide 1

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Friedhofsfonds Westerwiehe (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen)

und

Grundbuch von Rietberg Blatt 4928

Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Westerwiehe in Rietberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westerwiehe	14	43	1 631	Gebäude- und Freifläche, Lipplinger Straße 2

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Westerwiehe (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen)

und

Grundbuch von Rietberg Blatt 4990

Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Westerwiehe in Rietberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westerwiehe	14	13	677	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Laurentiusstraße 22
Westerwiehe	4	78	3 780	Grünland, Laubwald, Dörenkamp
Westerwiehe	5	3	13 831	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ackerland, Laubwald, Wiehenweg 34, Berkenheide
Westerwiehe	5	66	11 939	Grünland, Auf dem Mersch
Westerwiehe	5	88	2 552	Grünland, Berkenheide
Westerwiehe	6	6	16 263	NSG Rietberger Emsniederung Landwirtschaftliche Mischnutzung, Berkenheide
Westerwiehe	6	42	61 110	NSG Rietberger Emsniederung Landwirtschaftliche Fläche, Berkenheide
Westerwiehe	6	43	1 195	Gebäude- und Freifläche, Im Wiesengrund 15
Westerwiehe	6	50	110 871	NSG Rietberger Emsniederung Landwirtschaftliche Mischnutzung, Waldfläche, Berkenheide
Westerwiehe	17	535	12 000	Landwirtschaftsfläche, Große Wiesche
Westerwiehe	14	14	649	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 24
Westerwiehe	14	15	734	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 26
Westerwiehe	14	16	731	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 28
Westerwiehe	14	17	798	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 30

Westerwiehe	14	18	718	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 32	Westerwiehe	6	93	4 709	Landwirtschaftsfläche, Berkenheide
Westerwiehe	14	21	352	Landwirtschaftsfläche, Goren	Westerwiehe	6	94	21 831	Landwirtschaftsfläche, Berkenheide
Westerwiehe	14	28	756	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 31	Westerwiehe	6	95	31 603	Landwirtschaftsfläche, Berkenheide
Westerwiehe	14	29	794	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 29	mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt: Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Westerwiehe (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta Neuenkirchen)				
Westerwiehe	14	30	717	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 27	Das Grundbuch ist wie angegeben anzupassen.				
Westerwiehe	14	31	751	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 25	Artikel 7 Der für den Pastoralverbund Kirchspiel Neuenkirchen bestehende Gesamtpfarrgemeinderat bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl unberührt.				
Westerwiehe	14	32	578	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 23, 23a	Artikel 8 Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2019, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.				
Westerwiehe	14	33	656	Gebäude- und Freifläche, Laurentiusstraße 21	Paderborn, den 24. September 2018 1.11/3424.11/69/11-2018 Der Erzbischof von Paderborn Erzbischof				
Westerwiehe	14	40	9 749	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Berkenheide 2, Westerwieher Str. 258, Goren Verkehrsfläche	URKUNDE Die durch Urkunde vom 24. September 2018 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgesetzte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Marien Varensell und Pfarrei St. Laurentius Westerwiehe und Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 (GV.NW.1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.				
Westerwiehe	14	44	761	Gebäude- und Freifläche, Berkenheide 4	Detmold, den 2. Oktober 2018 48.4-8011				
Westerwiehe	14	119	907	Gebäude- und Freifläche, Berkenheide 5	Bezirksregierung Detmold Im Auftrag Schwerdtfeger				
Westerwiehe	14	120	954	Gebäude- und Freifläche, Berkenheide 7	ABI. Reg. Dt. 2018, S. 249–251				
Westerwiehe	14	136	956	Gebäude- und Freifläche, Berkenheide 11	258 Regionalrat Detmold; hier: Sitzungstermine im Jahre 2019				
Westerwiehe	14	139	717	Gebäude- und Freifläche, Wiehenweg 5	Bezirksregierung Detmold Detmold, den 1. Oktober 2018 Geschäftsstelle des Regionalrates				
Westerwiehe	14	140	561	Gebäude- und Freifläche, Wiehenweg 7	Im Jahre 2019 werden an folgenden Terminen Sitzungen des Regionalrates Detmold stattfinden: Montag, 18. März 2019 Montag, 24. Juni 2019 Montag, 16. September 2019 Montag, 16. Dezember 2019				
Westerwiehe	15	24	1 078	Gebäude- und Freifläche, Westerwieher Str. 270					
Westerwiehe	15	26	1 476	Gebäude- und Freifläche, Westerwieher Str. 268					

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

259 **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Unbefristetes Waffen- und Munitionsverbot für erlaubnisfreie Gegenstände (Alexander Novakov)

Die Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung und Kostenbescheid vom 25. September 2018, Aktenzeichen: ZA 1.2 – 57.06.48; Reg.-Nr. 135449, waffenrechtlicher Verbotsbescheid gem. § 41 Abs. 1 WaffG) an Herrn Alexander Novakov, geb. 7. Mai 1988 in Bad Oeynhausen, letzte bekannte Anschrift: Eidinghauser Str. 37, 32549 Bad Oeynhausen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke, Marienstr. 82, 32425 Minden, in Raum N 609 (6.Etage), während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Minden, den 25. September 2018

Der Landrat als
Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 252

260 **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis mit der Nummer 132, der für Herrn Bernd Welhöner ausgestellt wurde, ist in Verlust geraten. Hiermit wird er für ungültig erklärt.

Sofern jener Dienstausweis gefunden werden sollte, wird darum gebeten, selbigen der Hansestadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford, zuzuleiten.

Herford, den 25. September 2018

Hansestadt Herford
Der Bürgermeister

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 252

261 **Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachungsverordnung Ausbildungsverkehr-Pauschale**

Allgemeine Vorschrift des nph für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 27. September 2018

Die Verbandsversammlung des nph hat in ihrer Sitzung am 27. September 2018 die folgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf den in Ziffer 1.1 genannten Vorschriften.

Präambel

Der nph nimmt in den Kreisen Höxter und Paderborn die Aufgaben als Aufgabenträger des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖPNV) wahr. Er ist zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).

Die Aufgabenträger des ÖPNV erhalten vom Land Nordrhein-Westfalen jährlich eine Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW.

Mit dieser Satzung stellt der nph eine allgemeine Vorschrift im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf und regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der vom Land gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an die Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet. Durch Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift soll eine einheitliche, transparente und rechtssichere Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gewährleistet werden.

Diese allgemeine Vorschrift gilt auch für den ÖPNV im Stadtgebiet Paderborn.

1. Rechtsgrundlagen und Förderzweck

1.1 Rechtsgrundlagen sind Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, sowie § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

1.2 Das Land NRW gewährt den Aufgabenträgern jährlich eine Ausbildungsverkehr-Pauschale. Mindestens 87,5 % dieser Pauschale sind als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

2. Ausgleichsgrundlagen

2.1 Die durch diese Allgemeine Vorschrift zu beachtende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung, rabattierte Fahrausweise im Ausbildungsverkehr (Höchsttarife im Ausbildungsverkehr) anzubieten.

2.2 Die Allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet der Kreise Paderborn und Höxter einschließlich des Stadtgebietes Paderborn. Sie gilt für alle Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen gem. §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG auf diesem Gebiet.

2.3 Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Auszubildende“: Personen, die nach dem Tarif „Hochstift-Tarif“ (künftig: „Westfalen-Tarif“) in seiner jeweils gültigen Fassung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigt sind.
- b) „Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs“: Schülermonats-Tickets, Schulweg-Tickets und Semester-tickets bzw. vergleichbare Fahrkarten in den unterschiedlichen Verbundräumen in NRW.
- c) „Ausbildungsverkehr“: Alle Linienverkehre im Sinne von §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG im Zuständigkeitsgebiet des nph gem. Ziff. 2.2, die von Auszubildenden mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs genutzt werden können.

- d) „Verkehrsunternehmen“: Öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Ausbildungsverkehre durchführen und hierzu eine Genehmigung gem. §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG, eine einstweilige Erlaubnis nach § 20 PBefG oder die Betriebsführung für einen der genannten Linienverkehre innehaben.
- e) „Wagenkilometer“: Tatsächlich erbrachte fahrplanmäßige Nutzwagenkilometer einschließlich Verstärkerfahrten ohne Gewichtung von Fahrzeuggrößen. Ein- und Aussetzfahrten werden nicht berücksichtigt.
- f) „Förderjahr“: Kalenderjahr.

3. Ausgleichshöhe

- 3.1 Die Höhe des maximal bereitgestellten Ausgleichsbetrages eines Förderjahres für die Verkehrsunternehmen ergibt sich aus den Mitteln, die dem nph vom Land NRW gem. § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW zur Verfügung gestellt werden. Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Ausbildungsverkehr-Pauschale bis zu ihrer Weiterleitung entstehen, werden gem. § 11a Abs. 4 Satz 3 ÖPNVG NRW zur Aufstockung des bereitgestellten Ausgleichsbetrages verwendet.
- 3.2 Der für die Weiterleitung an Verkehrsunternehmen zur Verfügung stehende Ausgleichsbetrag eines Förderjahres wird im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes von der Verbandsversammlung bestimmt.
- 3.3 Die Verkehrsunternehmen erhalten maximal den sich aus Ziffer 3.1 und 3.2 ergebenden Betrag, soweit dies nicht zu einer Überkompensation führt. Auf Grund dieser Allgemeinen Vorschrift besteht insbesondere kein Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs. Dies gilt sowohl hinsichtlich der gesamten Kosten im Ausbildungsverkehr als auch bzgl. des finanziellen Nettoeffektes gem. Ziff. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007.
- 3.4 Maßstab für die Verteilung des Ausgleichsbetrages auf die Verkehrsunternehmen sind gem. § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW die Erträge im Ausbildungsverkehr. Dabei sind nicht die erzielten kassentechnischen Einnahmen, sondern die aufgrund der Einnahmenaufteilung der Verkehrsverbände dem Verkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen maßgeblich.

4. Ausgleichsvoraussetzungen und Nachweise

- 4.1 Antragsberechtigte sind Verkehrsunternehmen im Sinne von Ziff. 2.3 d).
Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführerschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer antragsberechtigt.
Im Falle von Gemeinschaftsgenehmigungen sind die Gemeinschaftsgenehmigungsinhaber als Gesellschaft bürgerlichen Rechts antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführerschaft auf ein Verkehrsunternehmen übertragen wurde.
- 4.2 Ein Ausgleich erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:
- das Verkehrsunternehmen wendet die Gemeinschafts-, Übergangstarife oder den landesweiten Tarif (gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW) an oder erkennt diese zumindest an,
 - das Verkehrsunternehmen ist Gesellschafter oder Kooperationspartner der Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH),
 - die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs unterschreiten die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise (Monats-Ticket im Hochstift-Tarif bzw. vergleichbare Tickets der anderen anwendbaren Tarife) um mehr als 20 von Hundert.
 - In NRW finden der landesweite NRW-Tarif und die folgenden Verbundtarife Anwendung und werden bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen in Ansatz

gebracht:

- Hochstift-Tarif, Der Sechser, Ruhr-Lippe-Tarif, Münsterland-Tarif, VGWS-Tarif (ab 01. August 2017: Westfalen-Tarif)
 - VRR-Tarif
 - VRS-Tarif sowie AVV-Tarif (künftig: NVR-Tarif).
 - Als entsprechender allgemeiner Zeitfahrausweis (Referenztarif) ist das jeweils gültige allgemeine Monats-Ticket maßgebend.
- 4.3 Da die Verkehrsunternehmen seit der Neuregelung im Landesrecht NRW weder ein eigenes wirtschaftliches Interesse noch eine Verpflichtung zur Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr mehr haben, legt der nph für den Hochstift-Tarif die bisher abgestimmten Zeitfahrausweise im Ausbildungstarif als Höchsttarife für die Auszahlung der Mittel gemäß § 11a ÖPNVG NRW als Basis fest.
Künftig werden diese Höchsttarife für den in den Kreisen Paderborn und Höxter geltenden Verbundtarif zwischen dem nph und der Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter (VPH) im Rahmen des gemeinsamen Verbundbeirates abgestimmt. Im Anschluss werden die Höchsttarife der Verbandsversammlung des nph zum Beschluss vorgelegt. Die Tarife gelten in ihrer jeweils aktuellen Version und werden auf der Internetseite der VPH (www.fahr-mit.de) veröffentlicht.
- 4.4 Weitere Grundlage für die Gewährung des Ausgleichs nach dieser Allgemeinen Vorschrift ist die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt werden, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Ausgleich teilweise oder vollständig versagt werden. Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser Allgemeinen Vorschrift nicht.
- 4.5 Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind für eine Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift bis zum 30.04. des jeweiligen Förderjahres beim nph einzureichen:
- Ausgefülltes und rechtsverbindlich unterschriebenes Antragsformular inkl.
 - Prognose der Wagenkilometer des Verkehrsunternehmens insgesamt und im Gebiet des Aufgabenträgers für das Förderjahr sowie
 - Prognose der Erträge im Ausbildungsverkehr gem. Ziff. 3.4 des Verkehrsunternehmens für das Förderjahr
- Die Angaben sind jeweils auf das Gebiet des Landes NRW zu beziehen.
- 4.6 Die Endabrechnung erfolgt jeweils im zweiten dem Förderjahr folgenden Jahr. Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind für die Endabrechnung bis zum 15.04. des zweiten auf das Förderjahr folgenden Jahres einzureichen:
- Die im Förderjahr tatsächlich landesweit erbrachten Wagenkilometer des Verkehrsunternehmens insgesamt und im Gebiet des Aufgabenträgers
 - die im Förderjahr tatsächlich erzielten Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW gemäß der Einnahmenaufteilung durch die Verkehrsverbände
 - Einnahmennachweis für die Überkompensationskontrolle gem. Ziff. 6.2
 - Kostennachweis für die Überkompensationskontrolle gem. Ziff. 6.3
 - Testat eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters über die Richtigkeit der im Rahmen der Endabrechnung getätigten Angaben gem. Ziff. 4
- 4.7 Die in den Ziffern 4.5 und 4.6 beschriebenen Angaben sind für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, jeweils getrennt von den Angaben zu den übrigen Verkehren des Verkehrsunternehmens einzureichen.

5. Bemessungsverfahren der Ausgleichsleistungen

- 5.1 Der Anteil des einzelnen Verkehrsunternehmens an den insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmitteln gem. Ziff. 3.1 bemisst sich anhand seines prozentualen Anteils an den Gesamterträgen im Ausbildungsverkehr, die im Zuständigkeitsgebiet des nph erzielt werden.
- 5.2 Bei Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, ist für die Zuordnung der Erträge zum Gebiet des nph der Prozentsatz der Erträge im Ausbildungsverkehr maßgeblich, der sich aus dem Verhältnis der auf dem Gebiet des nph zu den insgesamt von dem Verkehrsunternehmen erbrachten Wagenkilometer ergibt.
- 5.3 Der Ausgleichsbetrag des einzelnen Verkehrsunternehmens im Förderjahr ermittelt sich durch Multiplikation des gem. Ziff. 5.1 ermittelten Anteils an den Gesamterträgen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des nph mit den gem. Ziff. 3.1 insgesamt im Förderjahr zur Verfügung stehenden Ausgleichsmitteln.
- 5.4 Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung und Berechnung nach Ziffern 5.1 bis 5.3 für die Jahre ab 2014 jeweils getrennt vorzunehmen. Maßstab der Berechnung dieses Anteils sind die Erträge im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Verkehrsunternehmens, die auf die Verkehre, die auf Grund des öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, entfallen.

6. Prüfung der Überkompensation

- 6.1 Ob bei der Gewährung der Ausgleichsmittel eine Überkompensation vorliegt, wird im Rahmen der Jahresendabrechnung geprüft. Dabei werden entsprechend der Vorgaben im Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 die Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen sowie ein angemessener Gewinn gemäß Ziffer 6.3 mit allen positiven finanziellen Auswirkungen sowie allen Einnahmen, die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, verglichen. Dabei sind die Kosten und Einnahmen jeweils netto, also ohne die jeweilige Vor- bzw. Umsatzsteuer auszuweisen.
- 6.2 Sämtliche erzielte Einnahmen stehen den Verkehrsunternehmen zu. Die dem Verkehrsunternehmen gem. Ziff. 5 gewährten Ausgleichsleistungen stehen ihm nur insoweit zu, wie sich aus den nachstehenden Regelungen zur Überkompensationskontrolle nichts Abweichendes ergibt.
- Maßgeblich sind die vom Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkehre nach §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG generierten Einnahmen bezogen auf das Förderjahr. Dies sind insbesondere:
- alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 8.3)
 - tatsächlich zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX (ehemals §§ 145 ff. SGB IX)
 - alle sonstigen dem Linienverkehr zuzuordnenden Erträge, z. B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 8.3)
 - Zuschüsse und andere Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o. a. öffentlichen Stellen (z. B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 ÖPNVG NRW bzw. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW).
- Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die betrachteten Verkehre eingesetzt werden, ist der Förderbetrag auf die Jahre der Zweckbindungsdauer verteilt wahlweise kostenmindernd oder als Ertrag zu berücksichtigen (je nach der gewählten Art der Bilanzierung).
- Ausgleichszahlungen nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW sind hier noch nicht zu berücksichtigen. Sie werden

im Rahmen der Überkompensationskontrolle auf der Grundlage der Berechnungen für die endgültige Bewilligung durch den nph ergänzt.

Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zu den betrachteten Verkehren (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Das Verkehrsunternehmen beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Es wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.

Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet des Aufgabenträgers überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen Aufgabenträger.

Das Verkehrsunternehmen ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Das Verkehrsunternehmen erstellt diese Herleitung der Einnahmuzuordnung für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Einnahmuzuordnung zurückgeführt.

- 6.3 Als Kosten des Verkehrsunternehmens sind die auf Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Ist-Kosten zu melden, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG notwendig sind.

Die Zuordnung der tatsächlichen Kosten zu den betrachteten Verkehren (einschließlich der Abgrenzung der Kosten auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Das Verkehrsunternehmen beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Es wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.

Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet des Aufgabenträgers überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Kosten sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen Aufgabenträger.

Das Verkehrsunternehmen ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Kosten für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Das Verkehrsunternehmen erstellt diese Herleitung der Kostenzuordnung für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenzuordnung zurückgeführt.

Als angemessener Gewinn wird ein Anteil von 5% der Kosten, die in Verbindung mit den dieser Allgemeinen Vorschrift unterfallenden Verkehren entstehen, ohne besonderen Nachweis angesetzt.

Auf Nachweis kann das Verkehrsunternehmen auch

- einen höheren angemessenen Gewinn für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn das Verkehrsunternehmen der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren Märkten darlegt. Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt. Die Darlegungen des Verkehrsunternehmens müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Verkehrsunternehmen schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.
- 6.4 Das Verkehrsunternehmen weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:
- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen und Kosten nach objektiven Maßstäben auf die betrachteten Verkehre sind erfüllt;
 - die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen und Kosten bei grenzüberschreitenden Linien auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörde sind erfüllt;
 - das Verkehrsunternehmen hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Verkehre einheitlich angewendet; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (Trennungsrechnung);
 - die Zuordnung der Einnahmen und Kosten erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
 - soweit Änderungen der Zuordnung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Zuordnung der Einnahmen und Kosten nachvollzogen werden kann.
- 6.5 Eine Überkompensation liegt vor, soweit die maßgeblichen Einnahmen inklusive der gewährten Ausgleichsleistungen die Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns übersteigen. Für die Überkompensationskontrolle wird ein Formblatt verwendet, das den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt wird.
- 6.6 Wird eine Überkompensation festgestellt, erfolgt im Rahmen der Endabrechnung eine Rückforderung der überzahlten Mittel. Zurückgezahlte Mittel erhöhen den maximalen Ausgleichsbetrag gem. Ziff. 3.1 im folgenden Jahr.
- 6.7 Existiert für einen Linienverkehr ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag, in dessen Rahmen bereits eine Überkompensationskontrolle erfolgt, in deren Rahmen die Mittel aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, wird auf eine Überkompensationskontrolle nach dieser Allgemeinen Vorschrift verzichtet. In diesem Fall hat das Verkehrsunternehmen im Rahmen der Endabrechnung einen Nachweis über die erfolgte Überkompensationskontrolle vorzulegen.
- 6.8 Führt ein Verkehrsunternehmen neben den Linienverkehren gem. §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG, für die diese Allgemeine Vorschrift gilt, auch andere Tätigkeiten aus, muss zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen eine Trennungsrechnung gem. Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 vorgehalten werden.
- 6.9 Nach dieser Allgemeinen Vorschrift besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Vollkostenausgleichs im Ausbildungsverkehr, sodass für die Verkehrsunternehmen ein Anreiz besteht, die Wirtschaftlichkeit stetig zu steigern. Die qualitativen Rahmenvorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan.
- 6.10 Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Prüfung der Überkompensation jeweils getrennt vorzunehmen.
- 7. Anmeldung, Antragsverfahren und Antragsprüfung**
- 7.1 Private und öffentliche Verkehrsunternehmen werden bei der Bewilligung der Ausgleichsleistungen gleich behandelt.
- 7.2 Eine Ausgleichsleistung wird nur auf Antrag auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift in Form eines Bewilligungsbescheides gewährt. Die Förderanträge sind rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüber hinausgehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Allgemeinen Vorschrift sowie der Angaben im Bewilligungsbescheid einzuhalten.
- 7.3 Der Antrag ist vom Verkehrsunternehmen spätestens bis zum 30.04. des Förderjahres beim nph einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, finden keine Berücksichtigung.
- 7.4 Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Ausgleichsvoraussetzungen nach Ziff. 4 erfüllt sind.
- 7.5 Der nph kann von den Verkehrsunternehmen weitere Unterlagen anfordern, um die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Allgemeinen Vorschrift zu prüfen. Weigert sich ein Verkehrsunternehmen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wird die Bewilligung von Ausgleichsmitteln abgelehnt.
- 8. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen**
- 8.1 Die Bewilligung der beantragten Ausgleichsleistung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid, der die Grundlage für die Auszahlung der nach Ziff. 5 ermittelten (vorläufigen) Zahlungen darstellt (vorläufige Bewilligung der Ausgleichsmittel). 70 % des nach Ziff. 5 prognostizierten Betrages werden nach der vorläufigen Bewilligung im Mai und 30 % im Oktober des jeweiligen Förderjahres ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen mittels Überweisung auf ein vom beantragenden Verkehrsunternehmen anzugebendes Konto. Ergeben sich nach erfolgter vorläufiger Bewilligung noch Änderungen bzgl. der Erträge im Ausbildungsverkehr oder der Wagenkilometer im Gebiet des Aufgabenträgers werden diese bis zur endgültigen Bewilligung nicht mehr berücksichtigt. Eine nachträgliche Berücksichtigung der Änderung findet ausnahmsweise statt, wenn diese mehr als 10 % der maßgeblichen Erträge des Verkehrsunternehmens im Ausbildungsverkehr ausmacht. Der vorläufige Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung.
- 8.2 Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsleistungen im vorläufigen Bewilligungsbescheid sind Prognosen der Verkehrsunternehmen über die voraussichtlichen Erträge im Ausbildungsverkehr gem. Ziff. 3.4 für das jeweilige Förderjahr, die auf Basis der Vorjahreswerte mit dem Antrag vorzulegen sind (vgl. Ziff. 4.5).

- 8.3 Das Verkehrsunternehmen hat entsprechend der Vorgaben im vorläufigen Bewilligungsbescheid bis zum 15.04. des zweiten auf das Förderjahr folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis mit den unter Ziff. 4.6 genannten Unterlagen einzureichen. Hierbei sind die erforderlichen Daten mit Stichtag zum 31.03. des zweiten dem Förderjahr folgenden Jahres anzugeben. Veränderungen, die sich nach diesem Stichtag ergeben, werden im Rahmen der abschließenden Bewilligung nicht berücksichtigt.
- 8.4 Die abschließende Bewilligung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises im zweiten auf das Förderjahr folgenden Jahr in Form eines endgültigen schriftlichen Bewilligungsbescheides. In diesem Bescheid wird der auf das Verkehrsunternehmen für das Förderjahr entfallende Ausgleich endgültig festgelegt. Eine Verzinsung von über- oder unterbezahlten Beträgen erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt nicht; für Überkompensationen gilt Ziff. 8.7.
- 8.5 Werden im Rahmen der Endabrechnung Abweichungen des endgültigen Bewilligungsbetrages vom vorläufigen Bewilligungsbetrag lediglich durch eine Verschiebung von Erträgen im Ausbildungsverkehr oder von Veränderungen der Wagenkilometer festgestellt, erfolgt eine Verrechnung mit dem vorläufigen Bewilligungsbetrag des zweiten auf die Bewilligung folgenden Förderjahres. Ist die Verrechnung mit einem vorläufigen Bewilligungsbescheid nicht möglich, erfolgt eine Nachzahlung bzw. eine Rückforderung im Rahmen der endgültigen Bewilligung.
- 8.6 Bei unvollständigen oder fehlerhaften Verwendungsnachweisen werden die bewilligten Ausgleichsmittel in voller Höhe zurückgefordert. Darüber hinaus erfolgt eine Zinsberechnung mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für die Verzinsung wird auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung abgestellt.
- 8.7 Wird bei einem Verkehrsunternehmen eine Überkompensation festgestellt, werden die zu viel erhaltenen Mittel zurückgefordert. Innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung durch den nph sind die zu viel erhaltenen Mittel an diesen zurück zu zahlen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird ab dem 11. Werktag eine Zinsberechnung durchgeführt mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für die Verzinsung wird auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung, ab der die Überzahlung wirksam wurde, abgestellt.
- 8.8 Der nph ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die im Rahmen des Verfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem nph unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2 Sollte das ÖPNVG NRW abweichende Regelungen zu dieser allgemeine Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Vorschrift vor.
- 9.3 Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Mittel der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Verkehrsunternehmen prüfen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen des § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW auch für die Zeit nach Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheides und im Fall eines Außerkräfttretens dieser Allgemeinen Vorschrift fortgelten.

- 9.4 Die Daten des Verkehrsunternehmens werden in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht. Die Verkehrsunternehmen, denen ein Zuschuss nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- 9.5 Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW). Gleichzeitig tritt die Satzung „Allgemeine Vorschrift für die Auszahlung von Mitteln gemäß § 11a ÖPNVG NRW vom 2. April 2014“ außer Kraft.
- 9.6 Diese Satzung wird vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 10 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben.

10. Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziff. 9.6) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsbescheid fort. Für die Endabrechnung und Überkompensationskontrolle dieser bereits begonnenen Bewilligungsverfahren finden die Regelungen der Satzung „Allgemeine Vorschrift für die Auszahlung von Mitteln gemäß § 11a ÖPNVG NRW vom 2. April 2014“ weiter Anwendung. Darüber hinaus haben Verkehrsunternehmen, die zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziff. 9.6) im Geltungsbereich dieser Satzung über bestandskräftig erteilte personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse für eigenwirtschaftliche Verkehre verfügen, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils an der Ausbildungsverkehrspauschale nach Maßgabe der Satzung. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsbescheid fort. Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 27. September 2018 durch die Verbandsversammlung des nph beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Allgemeine Vorschrift des nph für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 27. September 2018

Matthias Goeken
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 252–257

**262 Zweckverband Nahverkehrsverbund
Paderborn/Höxter;
hier: Bekanntmachungsverordnung
Sozialticket**

Allgemeine Vorschrift des nph für das Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)
vom 27. September 2018

Die Verbandsversammlung des nph hat in ihrer Sitzung am 27. September 2018 die folgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf den in Ziffer 1.1 benannten Vorschriften.

Präambel

Das Land gewährt den Kreisen seit dem Jahr 2011 auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)“ Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr. Die Mittel sind jährlich zu beantragen. Der nph als zuständige Behörde hat entschieden, die Verwendung dieser Fördermittel im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu regeln.

Nach Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist eine allgemeine Vorschrift eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet gilt, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt.

Als allgemeine Vorschrift in diesem Sinne regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung der dem nph als zuständiger Behörde zugewendeten Fördermittel nach den Richtlinien Sozialticket 2011 an die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen. Damit gewährt der nph einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit dem Sozialticket im Öffentlichen Personennahverkehr entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeleinnahmen gedeckt werden.

Die Weiterleitung dieser Mittel dient der nachhaltigen Sicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Gleichzeitig wird mit der Einführung von Sozialtickets der Öffentliche Personennahverkehr gestärkt.

Der nph leitet vorliegend seine Zuständigkeit zum Erlass der allgemeinen Vorschrift insbesondere aus der ihm von den Kreisen Paderborn und Höxter übertragenen Aufgabenträgerschaft ab. Die allgemeine Vorschrift beschränkt sich daher geografisch auf die Gebiete der Kreise Paderborn und Höxter sowie auf die in das Stadtgebiet Paderborn einbrechenden Regionalverkehrslinien; sie ist zudem sachlich auf den straßengebundenen ÖPNV beschränkt. Sowohl der straßengebundene ÖPNV im Stadtgebiet Paderborn als auch der schienengebundene ÖPNV (SPNV) ist nicht vom unmittelbaren Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift umfasst. Um eine umfassende Geltung des Sozialtickets auch für diese Verkehre zu bewirken, sieht die allgemeine Vorschrift die

Möglichkeit vor, dass die im Stadtgebiet Paderborn und in den Kreisgebieten im SPNV tätigen Betreiber sich auf freiwilliger Basis durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem nph zur Anwendung des Sozialtickets verpflichten; im Gegenzug erhalten diese Betreiber ebenfalls Ausgleichsleistungen über eine entsprechende Anwendung der allgemeinen Vorschrift.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen, Rechtsform, Zuständigkeit

1.1 Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift beruht auf den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)“ i. V. m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG.

1.2 Rechtsform

Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung des nph gemäß § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

1.3 Zuständigkeit / Aufgabenträger als zuständige Behörde

Im Rahmen der Verbandssatzung haben die Kreise Paderborn und Höxter dem nph die Zuständigkeit zum Erlass dieser allgemeinen Vorschrift zum Sozialticket mit übertragen. Zuständige Behörde i. S. d. Art. 2 lit. b) und I) VO (EG) Nr. 1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist damit der nph als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Soweit in dieser Satzung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der nph als der diese Satzung erlassende Aufgabenträger gemeint.

2. Geltungsbereich

2.1 Geografischer Geltungsbereich

Die allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet der Kreise Paderborn und Höxter; sie gilt unmittelbar auch für in das Stadtgebiet Paderborn einbrechende Regionalverkehrslinien. Die allgemeine Vorschrift findet darüber hinaus entsprechende Anwendung auch für das Stadtgebiet Paderborn, soweit die ausschließlich im Stadtgebiet Paderborn tätigen Betreiber mit der hiesigen zuständigen Behörde eine entsprechende Vereinbarung (Anlage 2 „Mustervereinbarung“, siehe auch Ziffer 4.1) abschließen.

2.2 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten und Definition der Leistungseinheiten sowie Linienbündel

2.2.1 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienerkehre nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde (Ziffer 2.1), soweit es sich dabei um öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG handelt. Hiervon umfasst sind auch Linienerkehre, die als Bedarfsverkehre betrieben werden. Maßgeblich ist die im jeweiligen Genehmigungsbescheid ausgewiesene Verkehrsform.

Nach Maßgabe von Ziffer 2.1 Satz 2 gilt die allgemeine Vorschrift für die dort genannten Verkehre entsprechend.

2.2.2 Definition von Leistungseinheiten

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden die einbezogenen Verkehrsdienste eines Betreibers (Ziffer 2.2.1) getrennt nach unterschiedlichen Leistungseinheiten betrachtet, d. h. sowohl die Berechnung der Anteile an Mitteln nach Richtlinien Sozialticket 2011 (Ziffer 6) als auch die Überkompensationskontrolle (Ziffer 8) werden für diese Leistungseinheiten jeweils getrennt vorgenommen. Die Leistungseinheit wird für diese Zwecke wie folgt definiert:

- Gemeinwirtschaftliche Linienerkehre, für die der Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag

im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 erhalten hat und für die er Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführer ist (vgl. Ziffer 4.1), stellen jeweils eine zusammenhängende Leistungseinheit dieses Betreibers dar.

- Eigenwirtschaftliche Linienverkehre des Betreibers innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der hiesigen zuständigen Behörde werden als zusammenhängende Leistungseinheit des Betreibers angesehen.

- 3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber**
Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber in dieser allgemeinen Vorschrift wie folgt definiert:
- 3.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Höchsttarif für Sozialticket**
Alle Betreiber im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie nach Maßgabe von Ziffer 2.1 Satz 2 auch für die Stadt Paderborn die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten. Der Höchsttarif ergibt sich als Ermäßigung der Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter bzw. die Stadt Paderborn nach den Festlegungen der Ziffer 3.2 bzw. 3.5. Er gilt für die Fahrgastgruppe der Berechtigten nach Ziffer 2.2 der Richtlinien Sozialtickets 2011.
- 3.2 Festlegung des Höchsttarifs für Sozialtickets**
Der Höchsttarif für Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie für die Stadt Paderborn wird wie folgt festgelegt: Es gilt der jeweilige im Westfalen-Tarif für das in Ziffer 7.3.10 der Tarifbestimmungen aufgeführte Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter sowie die Stadt Paderborn festgelegte Preis als einzuhaltender Höchsttarif.
([http://www.westfalentarif.de/de/der-westfalentarif/ befoederungsbedingungen-tarifbestimmungen/](http://www.westfalentarif.de/de/der-westfalentarif/befoederungsbedingungen-tarifbestimmungen/))
- 3.3 Referenztarife und Ermäßigungen**
Als Referenztarif für das Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter wird das 9 Uhr Monatsticket Jedermann der Preisstufe 4H (Variante Kreise Paderborn und Höxter) und für die Stadt Paderborn das 9 Uhr Monatsticket Jedermann der Preisstufe 1H (Variante Stadt Paderborn) festgelegt. Die zu gewährende Ermäßigung des Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie die Stadt Paderborn beträgt mindestens 50 % gegenüber den Preisen des Monatstickets Jedermann der Preisstufe 4H bzw. 1H abzüglich der in der Anlage 1 (Referenzvermerk) dargestellten Nutzbarkeitsunterschiede.
Nutzbarkeitsunterschiede sind in einem Vermerk dargelegt (Anlage 1), in dem nachvollziehbar nachgewiesen ist, dass die geforderte Mindestermäßigung für die dort aufgeführten Tickets im Vergleich zum Referenzticket erfüllt ist.
Soweit die zuständige Behörde feststellt, dass die Ermäßigung nicht eingehalten wird, wird ein Ausgleich nur insoweit gewährt, als Tarife, die den Anforderungen an die Mindest-Ermäßigung entsprechen, nicht überschritten werden.
- 3.4 Begünstigter Personenkreis**
Als Berechtigte gelten die Berechtigten der Fahrgastgruppen nach Ziffer 2.2 der Richtlinien Sozialticket 2011.
- 3.5 Nachweis von Mindestermäßigungen**
Mit Antragstellung (Ziffer 10.1) hat der Betreiber der zuständigen Behörde das Bestehen von Mindestermäßigungen für das Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter bzw. die Stadt Paderborn nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt die maßgeblichen Referenztarife und Ermäßigungen fest und prüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffer 3.3.

- 4. Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Mittel**
- 4.1 Kreis der Antragsberechtigten / Betreiber**
Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, die Verkehre i. S. d. Ziffer 2.2.1 betreiben (Betreiber). Betreiber ist die natürliche oder juristische Person, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG ist oder die Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist.
Im Fall von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre jeweils anteilig entsprechend ihres Leistungsanteils in Wagenkm antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist. Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt.
Antragsberechtigt sind Betreiber nach vorstehender Maßgabe auch dann, wenn sie Verkehre im Gebiet der Stadt Paderborn erbringen, soweit sie bei diesen Verkehren freiwillig das Sozialticket anwenden. Diese Betreiber erhalten einen Ausgleich nach Maßgabe der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift auf der Grundlage einer mit dem nph abzuschließenden Vereinbarung (Anlage 2 „Mustervereinbarung“). Weiter sind antragsberechtigt Betreiber des SPNV i. S. v. § 2 Abs. 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), wenn sie Verkehre innerhalb des geografischen Gebietes des nph (Kreise Paderborn und Höxter) erbringen, soweit sie bei diesen Verkehren freiwillig das Sozialticket anwenden. Diese SPNV-Betreiber erhalten einen Ausgleich nach Maßgabe der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift auf der Grundlage einer mit dem nph abzuschließenden Vereinbarung (Anlage 2 „Mustervereinbarung“).
- 4.2 Weitere Anforderungen**
- 4.2.1 Anreizregelung**
Gemäß der Anreizregelung nach Ziffer 9 setzt die Gewährung von Mitteln nach dieser allgemeinen Vorschrift voraus, dass die Betreiber die Vorgaben aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan einhalten. Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt werden, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Ausgleich teilweise oder vollständig versagt werden. Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.
- 4.2.2 Verkehrsdienste gemäß personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen**
Voraussetzung für die Gewährung des Ausgleichs ist ferner, dass der Betreiber die von ihm betriebenen und vom Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift umfassten Linienverkehre im Bewilligungsjahr gemäß den ihm erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen einschließlich Zustimmungen zum Fahrplan durchführt.
- Teil 2: Bestimmungen für den Ausgleich**
- 5. Ausgleich**
- 5.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs**
Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erhalten die Betreiber Ausgleichsmittel gemäß Richtlinien Sozialticket 2011 für Zwecke des ÖPNV. Die Weiterleitung der Ausgleichsmittel bezweckt die Gewährleistung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Der Ausgleich dient dabei als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach Ziffer 3 zurückzuführen sind. Dieser Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr = Durchführungszeitraum).
- 5.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation**
Die allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch

auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Ferner besteht kein Anspruch auf Vollaussgleich der Kosten nach Ziffer 5.1.

5.3 **Begrenzung des Ausgleichs**

Als Ausgleich (Ziffer 5.1) erhält der Betreiber maximal den sich aus der jeweiligen jährlichen Bewilligung nach den Richtlinien Sozialticket 2011 gemäß den Regelungen nach Ziffer 6 ergebenden Betrag, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Festlegung der Parameter nach Ziffer 7 sowie der Überkompensationskontrolle nach Ziffer 8 ergibt.

5.4 **Weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel**

Die Mittel nach dieser Richtlinie werden nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr) den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW anwenden. Die Anwendung des vorgenannten Gemeinschaftstarifs wird daher zur Voraussetzung für die Weiterleitung der Mittel nach Richtlinien Sozialticket 2011 gemacht.

6. **Berechnung des Ausgleichs**

6.1 **Hierfür bereitgestelltes Budget**

Der nph erhält nach Maßgabe der Richtlinien Sozialticket 2011 Mittel zur Förderung von Sozialtickets. Der auf den nph entfallende Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Landesmitteln wird vom Land NRW entsprechend Ziffer 5.4.1 und 5.4.2 der Richtlinien Sozialticket 2011 jährlich neu berechnet und mit Zuwendungsbescheid der zuständigen Bezirksregierung bewilligt. Der Gesamtbetrag dieser jeweils vom Land NRW bewilligten und bereitgestellten Mittel bildet das Budget, das über diese allgemeine Vorschrift weitergeleitet wird.

6.2 **Maßstäbe für die Weiterleitung der Ausgleichsmittel und Anteil des jeweiligen Betreibers am Budget**

Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziffer 6.1 wird wie folgt errechnet:

Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr zuzuordnenden Brutto-Erträge aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie im Fall von Ziffer 2.1 Satz 2 für die Stadt Paderborn im Bewilligungsjahr in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Behörde ermittelt sodann aus der Gesamtsumme der von den Betreibern je Preisstufe mitgeteilten Erträgen aus dem Verkauf der Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie die Stadt Paderborn die Anzahl der verkauften Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie die Stadt Paderborn, indem sie die Teilsommen je Preisstufe durch den jeweiligen Verkaufspreis des Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie die Stadt Paderborn teilt. Sodann multipliziert sie die jeweilige Zahl mit dem Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Verkaufspreis des Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie der Stadt Paderborn und dem jeweiligen Referenzticket (Bewertungsbetrag). Die Summe der Multiplikationsergebnisse stellt das „vorläufige Ausgleichsbudget“ für das jeweilige Bewilligungsjahr dar.

Sofern dieses vorläufige Ausgleichsbudget das nach Ziffer 6.1 bereitgestellte Budget nicht überschreitet, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem vorläufigen Ausgleichsbudget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Mindererträge aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie im Fall von Ziffer 2.1 Satz 2 der Stadt Paderborn der Betreiber zu dem vorläufigen Ausgleichsbudget. Überschreitet das vorläufige Ausgleichsbudget das

nach Ziffer 6.1 bereitgestellte Budget, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem nach Ziffer 6.1 bereitgestellten Budget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Mindererträge der Betreiber aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie der Stadt Paderborn zu dem vorläufigen Ausgleichsbudget.

Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2.2), erfolgt die Ermittlung des Anteils dieses Betreibers getrennt für die jeweilige Leistungseinheit.

Sofern während des Bewilligungsjahres Tarifanpassungen erfolgen und die Betreiber die antragsrelevanten Daten nicht in den Zeitraum vor und nach der Tarifanpassung unterteilt angeben können, so gilt Folgendes: Der jeweilige Verkaufspreis des Sozialtickets sowie des Referenztickets werden für die Ermittlung des vorläufigen Ausgleichsbudgets sowie der Mindererträge je Leistungseinheit aus dem Verkauf von Sozialtickets in den Kreisen Paderborn und Höxter sowie der Stadt Paderborn als arithmetisches Mittel der pro Monat gültigen Preise im Bewilligungsjahr gebildet. Findet während des Bewilligungsjahres zudem ein Betreiberwechsel bei einer Leistungseinheit statt, so wird dieses bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels für diese Leistungseinheit berücksichtigt.

6.3 **Maßgebliche Erträge**

Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die den Betreibern nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zugeschiedenen Brutto-Erträge aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie im Fall von Ziffer 2.1 Satz 2 für die Stadt Paderborn.

6.4 **Vorbehalt / Korrektur des Anteils**

Die Weiterleitung des gemäß vorstehenden Regelungen berechneten Anteils an den Mitteln nach Richtlinien Sozialticket 2011 an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus den weiteren Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zur Überkompensation kein niedrigerer Betrag ergibt (vgl. Ziffer 8.2 und 8.3). Insofern handelt es sich bei der Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach Richtlinien Sozialticket um einen Höchstbetrag.

7. **Grundlegende Regelungen zum Überkompensationsverbot nach VO (EG) Nr. 1370/2007**

7.1 **Systematik**

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziffer 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziffer 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots wird eine nachträgliche Überkompensationskontrolle wie folgt durchgeführt:

Bei der nachträglichen Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der maßgeblichen Kosten und der maßgeblichen Einnahmen. Der Ausgleich ist danach begrenzt auf den Differenzbetrag zwischen den maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns und den maßgeblichen Einnahmen (siehe dazu Ziffer 8).

Für die Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern 7.2 bis 7.4.

Soweit ein Betreiber einen Ausgleich nach den Bestimmungen des § 11a ÖPNVG NRW erhält, erfolgt die nachträgliche Überkompensationskontrolle gesamthaft unter Einbezug der nach der Richtlinie Sozialticket 2011 gewährten Ausgleichsmittel im Rahmen der Schlussabrechnung für die Ausgleichsmittel nach § 11a ÖPNVG NRW.

7.2 Vorrang der Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Soweit für einen Linienverkehr (Ziffer 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z. B. Betrauung oder Verkehrsvertrag i. S. v. Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i. S. d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die Parametrisierung sowie im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift.

Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziffer 10.3.3 lit. c) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziffer 10.3.3), soweit diese nicht von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.

7.3 Bezugspunkt für die Prüfung einer Überkompensation

Die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift bezieht sich jeweils auf die in Ziffer 2.2.2 genannten Leistungseinheiten.

Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Leistungseinheiten im jeweiligen Bewilligungsjahr.

7.4 Anteilberechnung bei grenzüberschreitenden Verkehren

Bei Leistungseinheiten, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde zu anderen Aufgabenträgern überschreiten (grenzüberschreitende Leistungseinheiten) erfolgt die Zuordnung der Kosten und Einnahmen auf das Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde analog den Regelungen in Ziffern 8.1.1 und 8.1.2.

8. Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

8.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen

Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.

8.1.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für jede Leistungseinheit des Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziffer 7.3).

Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und der Leistungseinheit zugeordnet.

Die Zuordnung der tatsächlichen Kosten zu den betrachteten Verkehren (einschließlich der Abgrenzung der Kosten auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich

aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.

Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Kosten sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.

Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Kosten für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenzuordnung für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenzuordnung zurückgeführt.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters die Einhaltung dieser vorgenannten Anforderungen nach.

8.1.2 Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

Maßgeblich sind die vom Betreiber mit der Leistungseinheit (Ziffer 2.2.2) tatsächlich erzielten Einnahmen. Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

1. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung in der jeweiligen Leistungseinheit (Ziffer 2.2.2) erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr.

Dies sind insbesondere:

- a) alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziffer 10.3.3 lit. c),
- b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX (ehemals §§ 145 SGB IX),
- c) alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z.B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziffer 10.3.3 lit. c),
- d) Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z.B. Schultträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 bzw. § 11a Absätze 2 und 3 ÖPNVG NRW).

2. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die betrachteten Verkehre eingesetzt werden, ist der Förderbetrag auf die Jahre der Zweckbindungsdauer verteilt wahlweise kostenmindernd oder als Ertrag zu berücksichtigen (je nach der gewählten Art der Bilanzierung).

Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach Richtlinien Sozialticket 2011 sind hier noch nicht zu berücksichtigen. Sie werden im Rahmen der Überkompensationskontrolle auf der Grundlage der Berechnungen für die endgültige Bewilligung durch die zuständige Behörde ergänzt.

Der Betreiber errechnet die auf die Leistungseinheit entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zur Leistungseinheit (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden

Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.

- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.
- Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Einnahmenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Einnahmenherleitung zurückgeführt.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters die Einhaltung dieser vorgenannten Anforderungen nach.

8.2 Maßstab der Überkompensationskontrolle: Differenz Kosten – Einnahmen im Bereich der zuständigen Behörde

Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit alle maßgeblichen Kosten (Ziffer 8.2.1) zuzüglich des angemessenen Gewinns (Ziffer 8.2.3) über allen maßgeblichen Einnahmen (Ziffer 8.2.2) des Antragstellers und im Bereich der zuständigen Behörde liegen. Der Ausgleich nach Richtlinien Sozialticket 2011 ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziffer 5.3). Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns, wird kein Ausgleich gewährt (Ziffer 10.3.4).

Erbringt der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2.2), erfolgt die Überkompensationskontrolle entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise für jede dieser Leistungseinheiten getrennt.

8.2.1 Maßgebliche Kosten

Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziffer 8.1.1 (maßgebliche Kosten).

8.2.2 Maßgebliche Einnahmen

Maßgeblich sind die tatsächlichen Einnahmen gemäß Ziffer 8.1.2.

8.2.3 Angemessener Gewinn

Als angemessener Gewinn wird ein Anteil von 5% der Kosten, die in Verbindung mit den dieser allgemeinen Vorschrift unterfallenden Verkehren entstehen, ohne besonderen Nachweis angesetzt.

Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn bzw. eine höhere angemessene Kapitalverzinsung für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden

branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren Märkten darlegt. Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt. Die Darlegungen des Betreibers müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Betreiber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.

8.3 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

Ergibt die Prüfung nach Ziffer 8.2 bzw. die gemäß Ziffer 7.2 durchgeführte Überkompensationsprüfung nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dass der sich nach Ziffer 6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers bzw. einer Leistungseinheit eines Betreibers (vgl. Ziffer 2.2.2) an den Mitteln nach Richtlinien Sozialticket 2011 zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziffer 10.3.3) der Ausgleich gemäß Ziffer 6.4 bis zur jeweiligen Grenze der Überkompensation abzusenken.

Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziffer 10.3.3 lit. d).

9. Anreizsystem gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber eine wirtschaftliche Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt, und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden.

Nach dieser allgemeinen Vorschrift besteht kein Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bzw. auf Gewährung eines Vollausgleichs der Kosten in Verbindung mit der tariflichen Verpflichtung, sodass für die Betreiber ein Anreiz besteht, die Wirtschaftlichkeit stetig zu steigern.

Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift können nur Betreiber in Anspruch nehmen, welche die qualitativen Rahmenvorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans einhalten.

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitwirkungspflichten und Prüfrechte

10.1 Antrag

Der Ausgleich (Ziffer 5) wird nur auf Antrag gewährt.

10.1.1 Antrag – Form

Der Antrag kann nur schriftlich je Leistungseinheit durch vollständige Ausfüllung des Antragsformblattes bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Dabei können alle Leistungseinheiten des Betreibers aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einem Antragsformblatt zusammengefasst werden. Soweit der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde mehrere Leistungseinheiten erbringt (vgl. Ziffer 2.2.2), erfolgt eine Aufschlüsselung der im Antragsformblatt abgefragten Daten auf diese Leistungseinheiten. Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde

geforderten Unterlagen einreicht (Versagung, Ziffer 10.3.4).

10.1.2 Antrag – Frist

Die Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen; für das Bewilligungsjahr 2019 bis zum 31. Oktober 2019.

Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d. h. erstmals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt), hat er seinen Antrag unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme zu stellen.

Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

10.2 Bewilligung – Form

Die Gewährung bzw. Versagung des Ausgleichs erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungs- bzw. Versagungsakt).

10.3 Bewilligungsakt und -verfahren

10.3.1 Grundsätzliche Inhalte und Nebenbestimmungen

Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs getrennt für die jeweiligen Leistungseinheiten eines Betreibers (Ziffer 2.2.2) festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziffer 10.3.4). Hierzu ergeht zunächst ein nur vorläufiger Bewilligungsakt (Ziffer 10.3.2). Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Bewilligungsakt (Ziffer 10.3.3).

Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 3 sowie die Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 werden im Bewilligungsakt zur Bedingung für den Ausgleich gemacht.

Die Einhaltung der weiteren Anforderungen gemäß Ziffer 4.2.2 wird im Bewilligungsakt zur Auflage gemacht.

In dem Bewilligungsakt werden ferner Regelungen, z. B. in Form von Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalten, zur Durchsetzung der weiteren Verpflichtungen der Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift, insbesondere zur Durchsetzung der Nachweis- und Kooperationspflichten nach Ziffer 10.3 bis 10.6 getroffen.

Außerdem enthält der Bewilligungsakt Regelungen für den Fall seiner vollständigen oder teilweisen Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) sowie – insbesondere im Fall der Nichterfüllung von Bedingungen und für den Fall der Überkompensation – für die Rückabwicklung des Ausgleichs und von Überzahlungen.

Weiterhin werden die vom Land NRW mit den Richtlinien Sozialticket 2011 sowie gegebenenfalls weitere im Rahmen der Bewilligung der Fördermittel an die zuständige Behörde vorgegebene Bestimmungen für die Weiterleitung der Mittel an Dritte zum Bestandteil des Bewilligungsakts.

10.3.2 Vorläufiger Bewilligungsakt

Auf den Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziffer 10.1 ein vorläufiger Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr). Der Bewilligungsakt soll dem Antragsteller spätestens zum 31.5. des Bewilligungsjahres (für das Bewilligungsjahr 2019 bis zum 30. April 2020) zugehen, aber nicht vor Bestandskraft des Bescheides des Landes NRW zur Bewilligung der Mittel nach Maßgabe der Richtlini-

en Sozialticket 2011 an die zuständige Behörde .

Mit dem vorläufigen Bewilligungsakt wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag als Ausgleich vorläufig festgesetzt und es werden auf dieser Grundlage Teilzahlungen/Abschläge geregelt (Ziffer 11.1). Der vorläufige Bewilligungsakt steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung (10.3.3).

Der voraussichtliche Bewilligungsbetrag wird aufgrund einer Prognose bezüglich des voraussichtlichen Anteils des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 (siehe Ziffer 6) für das Bewilligungsjahr bestimmt.

Auf Grundlage einer aktualisierten Prognose der Erträge zum 15.04. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres (vgl. Ziffer 10.3.2 lit. e) erfolgt eine Neuberechnung des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags; der vorläufige Bewilligungsakt wird entsprechend angepasst (vgl. lit. e).

a) Voraussichtliche Erträge aus dem Verkauf von Sozialtickets

Die voraussichtlichen Erträge des Betreibers aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie im Fall von Ziffer 2.1 Satz 2 für die Stadt Paderborn (vgl. Ziffer 6.3) sind vom Betreiber für die voraussichtlich zu erbringenden verkehrlichen Leistungen – differenziert nach Preisstufen – vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel darzulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.

Die Zuordnung der so ermittelten voraussichtlichen Erträge aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie die Stadt Paderborn auf die erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) wird anhand der Einnahmenaufteilungsregularien der Verkehrsverbünde und –gemeinschaften vorgenommen.

b) Zu berücksichtigende Leistungs- und Ertragsänderungen

Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird, ist dies bei der Prognose der Erträge des Betreibers aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie im Fall von Ziffer 2.1 Satz 2 für die Stadt Paderborn grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziffer 10.1) die entsprechenden (Änderungs-) Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-) Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden.

Sofern der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung der vorläufigen Bewilligung eine rechtskräftige Genehmigung oder eine einstweilige Erlaubnis vorliegt, können die im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragstellung (Satz 1) entsprechenden Leistungs- und Einnahmeveränderungen im Rahmen der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt werden.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können unterjährige Leistungs- und Einnahmenveränderungen insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung ihrer vorläufigen Bewilligung Anhaltspunkte dafür hat, dass dem Betreiber für Verkehre in ihrem Zuständigkeitsbereich keine oder eine geänderte Anschlussgenehmigung erteilt werden wird. In diesem Fall gelten folgende Grundsätze:

- Im Rahmen der vorläufigen Bewilligung geht die zuständige Behörde zunächst davon aus, dass un-

terjährig auslaufende Liniengenehmigungen dem Betreiber wiedererteilt werden, der diese Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung innehat. Der vorläufige Bewilligungsbetrag, der auf die Berücksichtigung dieser Verkehrsleistungen zurückzuführen ist, wird im Rahmen der vorläufigen Bewilligung gesondert ausgewiesen. Sofern der zuständigen Behörde keine Angaben zum auf die entfallende Leistung entfallenden Anteil der Einnahmen aus Sozialticketverkäufen vorliegen, wird sie in Abstimmung mit dem betroffenen Betreiber und der Verbundgesellschaft eine Schätzung vornehmen.

- Wird die Anschlussgenehmigung im Anschluss an die vorläufige Bewilligung einem anderen als dem bisherigen Betreiber erteilt, wird der vorläufige Bewilligungsbescheid des bisherigen Betreibers in der Weise geändert, dass der vorläufige Bewilligungsbetrag um den nach Maßgabe des vorstehenden Satzes gesondert ausgewiesenen Teilbetrag reduziert wird.

- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bereits eine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag durch entsprechende Anpassung dessen vorläufiger Bewilligung auf diesen übertragen.

- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bislang noch keine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag auf Antrag durch eine vorläufige Bewilligung auf diesen übertragen.

- Eine Auszahlung des nach vorstehender Maßgabe gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an den bisherigen oder den neuen Betreiber erfolgt erst nach Bestandskraft der entsprechenden Anschlussgenehmigung.

- Sofern die Verkehrsleistungen gänzlich entfallen, erfolgt die Auszahlung der Anteile des gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an die Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde nach Bestandskraft der entsprechend geänderten vorläufigen Bewilligungen.

Eine unterjährige Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Leistungs- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.

c) Voraussichtlicher Anteil an den Mitteln nach Richtlinie Sozialticket 2011

Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 wird auf dieser Grundlage – gegebenenfalls getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) - von der zuständigen Behörde nach Ziffer 6.2 ermittelt.

d) Voraussichtlicher Bewilligungsbetrag und Teilzahlungen/Abschläge

Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich der voraussichtliche Bewilligungsbetrag. Auf diesen werden nach Maßgabe des vorläufigen Bewilligungsaktes Teilzahlungen in Form von Abschlägen geleistet. Diese sind gemäß Ziffer 11.1 auf einen Bruchteil des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags begrenzt.

e) Überprüfung und Änderung der vorläufigen Bewilligung aufgrund einer aktualisierten Prognose

Der Betreiber legt der Behörde bis zum 15.4. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres eine aktualisierte Prognose der Erträge aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie im Fall von Ziffer 2.1 Satz 2 für die Stadt Paderborn für das Bewilligungsjahr vor. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbände und -gemeinschaften

zu berücksichtigen und mit der aktualisierten Prognose vorzulegen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Neuberechnung der Mittelverteilung nach vorstehender Maßgabe; der vorläufige Bewilligungsakt wird entsprechend angepasst.

f) Vorbehalte und nachträgliche abschließende Entscheidung

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsaktes sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsakt nach Ziffer 10.3.3. Eine Korrektur (Erhöhung oder Reduzierung) des Bewilligungsbetrags durch den endgültigen Bewilligungsakt sowie eine Rückabwicklung etwaiger Überzahlungen durch die mit dem endgültigen Bewilligungsakt vorzunehmende Schlussrechnung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich nicht nur z. B. aus der Einnahmenaufteilung (vgl. Ziffer 6.3 und Ziffer 10.3.3), sondern unter anderem auch bei unterjährigen Leistungsänderungen und z. B. auch durch Hinzukommen oder Ausscheiden von weiteren Betreibern während des Bewilligungsjahres Veränderungen ergeben können.

Ferner bleibt eine Änderung des vorläufigen Bewilligungsaktes für den Fall vorbehalten, dass der Betreiber Linienverkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vor Ablauf des Bewilligungsjahres ganz oder teilweise endgültig oder vorübergehend einstellt, ohne dass dies bereits nach vorstehend lit. c) berücksichtigt worden ist. In diesem Fall kann der vorläufige Bewilligungsakt durch einen weiteren vorläufigen oder durch den endgültigen Bewilligungsakt ersetzt werden, und es können der vorläufige Bewilligungsbetrag neu festgesetzt und ggf. noch ausstehende Teilzahlungen/Abschläge geändert werden.

10.3.3 Endgültiger Bewilligungsakt/Schlussabrechnung

Mit dem endgültigen Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziffer 5) endgültig festgesetzt. Ferner werden unter Berücksichtigung der Teilzahlungen/Abschläge ggf. noch zu leistende Nachzahlungen bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt (Schlussabrechnung).

a) Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur

- Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 (vgl. Ziffer 6) und

- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziffer 8)

endgültig vorliegen, spätestens aber zum 15.09. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

b) Vorgehensweise/Datengrundlage

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 – gegebenenfalls nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) – nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.

Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde.

Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt.

Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen.

Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber – ggf. getrennt nach den von ihnen erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2.2) – den jeweiligen rechnerischen Anteil/Anspruch an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 gemäß Ziffer 6.2.

Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Leistungseinheiten, für die das nach Ziffer 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziffer 8 die Überkompensationskontrolle unter Beachtung der Regelungen nach Ziffer 7 durch.

Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziffer 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c).

Soweit hiernach bei einem Betreiber bzw. einer von ihm erbrachten Leistungseinheit der rechnerische Anteil/Anspruch nach Ziffer 6.6 die Grenze der Überkompensation (Ziffer 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber bzw. für die entsprechende von ihm erbrachte Leistungseinheit auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziffer 8.3). Die verbleibende Differenz wird, sobald der Rückforderungsbescheid rechtskräftig und der zurückgeforderte Betrag eingegangen sind, gemäß Ziffer 6.2 auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers – jeweils bis zur Grenze der Überkompensation – verteilt.

c) Mitwirkungspflicht des Betreibers

Eine erneute Antragstellung seitens des Betreibers ist für den endgültigen Bewilligungsakt nicht erforderlich. Der Betreiber hat bis zum 15.04. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise (vgl. Ziffer 10.4) zu übergeben.

Im Fall von Ziffer 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen, soweit die Überkompensationskontrolle nicht von der hiesigen Behörde selbst durchgeführt wird oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt. Im Falle von Ziffer 7.1 Abs. 5 ist die gesonderte Vorlage von Nachweisen zur Überkompensationskontrolle nicht erforderlich.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziffer 10.3.4).

d) Schlussabrechnung

Ausgehend von dem endgültig festgesetzten Bewilligungsbetrag stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der dem Betreiber gewährten und zugeflossenen Teilzahlungen/Abschläge fest, inwieweit eine Unter- oder Überzahlung erfolgt ist (Schlussabrechnung). Im endgültigen Bewilligungsakt wird dementsprechend eine ggf. erforderliche Nachzahlung gewährt oder die Rückabwicklung einer ggf. erfolgten Überzahlung geregelt (vgl. Ziffer 11.2).

Soweit die Überkompensationskontrolle gemäß Ziffer 7.1 im Rahmen der Schlussabrechnung für die Ausgleichsmittel nach § 11a ÖPNVG NRW erfolgt, kann die Gewährung des ermittelten endgültigen Ausgleichsbetrags unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sich aus der ggf. erst nachträglich vorzunehmen-

den Überkompensationskontrolle eine Rückforderung aufgrund einer Überkompensation des Betreibers ergibt.

10.3.4 Versagung des Ausgleichs

Wenn nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift der beantragte Ausgleich versagt wird, etwa im Fall der Verfristung (Ziffer 10.1) oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten (z. B. Ziffer 10.3.3) oder weil die Voraussetzungen für eine Ausgleichsgewährung nicht vorliegen, ergeht eine Versagung durch Verwaltungsakt. Soweit bereits (Über-) Zahlungen aufgrund eines vorläufigen Bewilligungsaktes erfolgt sind, werden diese rückabgewickelt (vgl. Ziffer 11.2). Dasselbe gilt im Fall der Nichterfüllung von im Bewilligungsakt geregelten Bedingungen sowie im Fall der Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Bewilligungsaktes.

10.4 Darlegungs- und Nachweispflicht des Betreibers

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere bei Antragstellung (Ziffer 10.1) und durch seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 10.3.3. lit. c). Hierzu legt er der zuständigen Behörde insbesondere die nachstehend genannten Daten vor. Weitergehende Nachweispflichten können sich außerdem aus Ziffer 10.6 ergeben.

10.4.1 Antragstellung

Mit Antragstellung weist der Betreiber der zuständigen Behörde in Bezug auf das jeweilige Bewilligungsjahr nach:

- den ggf. für eine Leistungseinheit (Ziffer 2.2.2) vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Ziffer 7.2),
- Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit:
 - die Anzahl der voraussichtlich verkauften Tickets sowie die daraus erzielten voraussichtlichen Einnahmen, die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die Kreise Paderborn und Höxter ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten, differenziert nach Preisstufen. Weiter legt er zum 15.04. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres eine aktualisierte Prognose der voraussichtlich verkauften Tickets, die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten und differenziert nach Preisstufen vor (vgl. Ziffer 10.3.2 lit. e).

10.4.2 Mitwirkungspflicht im Rahmen der endgültigen Bewilligung

Für die endgültige Bewilligung (Ziffer 10.3.3) gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Ziffer 10.3.3 lit. c) für das Bewilligungsjahr an:

- die vom Betreiber tatsächlich erzielten Erträge (brutto und netto) aus dem Verkauf von Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter sowie im Fall von Ziffer 2.1 Satz 2 für die Stadt Paderborn aufgeschlüsselt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten, differenziert nach Preisstufen. Soweit nicht aufgrund Ziffer 7.2 die Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Überkompensationskontrolle maßgeblich sind, gibt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen

auf seine Leistungseinheiten (Ziffer 2.2.2) für die Durchführung der Überkompensationskontrolle an: Die Höhe der tatsächlichen Kosten (Ziffer 8.1.1) zuzüglich des angemessenen Gewinns (Ziffer 8.2.3) und die Höhe der tatsächlichen Einnahmen (Ziffer 8.1.2). Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters bestätigt der Betreiber hierbei die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten geltenden Anforderungen gemäß Ziffer 8.1.1 und die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen geltenden Anforderungen gemäß Ziffer 8.1.2, die Einhaltung der Anforderungen an den angemessenen Gewinn gemäß Ziffer 8.2.3 sowie die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen.

Der Betreiber weist der zuständigen Behörde zudem nach,

- dass im Bewilligungsjahr die Verkehre vom Betreiber gemäß den erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen/Fahrplänen durchgeführt worden sind (Ziffer 4.2).
- dass im Bewilligungsjahr die Vorgaben des jeweiligen gültigen Nahverkehrsplans eingehalten wurden (Ziffer 4.2.1).

10.5 Anforderung weiterer Unterlagen und Prüfungsrecht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde kann die vom Betreiber nach dem 2. Teil dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate u. Ä. selbst, oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten bzw. zu verpflichtenden Dritten prüfen lassen, wenn und soweit berechtigte Zweifel bestehen; bei Vorliegen eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrags einer anderen Behörde erfolgt die Prüfung durch diese Behörde. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde oder dem von ihr beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

10.6 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde über die aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichszahlungen berichtspflichtig nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht werden. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Betreibern einfordern.

11. Abwicklung von Zahlungen

11.1 Abschläge/Teilzahlungen

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziffer 10.3.2) werden Abschläge/ Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- Nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts 50 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, frühestens zum 1. 6. des Bewilligungsjahres,
- Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 50 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag.
- Für das Bewilligungsjahr 2019 100 % des voraussichtlichen Bewilligungsbetrages nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsaktes, frühestens zum 01.05. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

11.2 Schlusszahlung bzw. Rückabwicklung

Binnen zwölf Werktagen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes (Ziffer 10.3.3) erfolgt die Schlusszahlung, soweit dem Betreiber nach der Schlussabrechnung noch Mittel zustehen.

Werden im Rahmen der Schlussabrechnung Abweichungen des endgültigen Bewilligungsbetrages vom vorläufigen Bewilligungsbetrag lediglich durch eine Abweichung der Prognose vom Ist-Ergebnis festgestellt, erfolgt eine Verrechnung mit dem vorläufigen Bewilligungsbetrag des zweiten auf die Bewilligung folgenden Förderjahres. Ist die Verrechnung mit einem vorläufigen Bewilligungsbescheid nicht möglich, erfolgt eine Nachzahlung bzw. eine Rückforderung im Rahmen der endgültigen Bewilligung.

Wird bei einem Betreiber eine Überkompensation festgestellt, werden die zu viel erhaltenen Mittel zurückgefordert. Innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung durch die zuständige Behörde sind die zu viel erhaltenen Mittel an diese zurück zu zahlen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird ab dem 11. Werktag eine Zinsberechnung durchgeführt mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für die Verzinsung wird auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung ab der die Überzahlung wirksam wurde abgestellt.

Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

Teil 3: Schlussbestimmungen

12. Rechtskraft, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW zum 1. Januar 2019 in Kraft.

13. Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt durch gesonderten Beschluss sowie mit dem Tage des Außerkrafttretens der Richtlinien Sozialticket 2011 außer Kraft.

Hinweis:

Die vorstehende Satzung kann in der Geschäftsstelle des nph, Bahnhofstr. 27, 33102 Paderborn eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die vorgenannten Unterlagen auch auf der Internetseite des nph zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold Nr. 41 vom 8. Oktober 2018.

Anlage 1

„Vermerk zum Referenzticket“ zur allgemeinen Vorschrift des nph für das Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter nach Richtlinien Sozialticket 2011

Begründung und Zuordnung des Referenztickets für das Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter im Rahmen der Richtlinien Sozialticket 2011 für den Westfalen-Tarif

Grundlage

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Nahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)
- VO (EG) Nr. 1370/2007
- Tarifbestimmungen WestfalenTarif

Einleitung

Zur Weiterleitung von Landesmitteln auf der Grundlage der Richtlinien Sozialticket 2011 ist es erforderlich, ein Referenzticket („Jedermann-Tarif“) im Rahmen der allgemeinen Vorschrift zur Anwendung von Höchsttarifen anzugeben. Der Referenznachweis ist Bestandteil der allgemeinen Vorschrift, die von den Aufgabenträgern im Rahmen der Anwendung von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr gem. VO (EG) 1370/2007 aufzustellen ist.

Angebote im Sozialtarif

Im WestfalenTarif wird in den Kreisen Paderborn und Höxter folgender Sozialtarif angeboten, für den der Aufgabenträger in der allgemeinen Vorschrift Höchsttarife festsetzt:

- Sozialticket für die Stadt Paderborn gem. Tarifbestimmungen WestfalenTarif Nr. 7.3.10
- Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter gem. Tarifbestimmungen WestfalenTarif Nr. 7.3.10

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus Ziffer 2.2 der Richtlinien Sozialticket 2011.

Sozialticket für die Stadt Paderborn

Das Sozialticket für die Stadt Paderborn ist Kernbestandteil des Tarifangebotes für den in der Richtlinie Sozialticket 2011 genannten Personenkreis und ist im Stadtgebiet Paderborn gültig. Es ist im Vergleich zum Monatsticket nicht übertragbar und schließt die Mitnahmemöglichkeiten für weitere Personen aus.

Sozialtickets für die Stadt Paderborn können beim Fahr- und Betriebspersonal sowie in Verkaufsstellen des WestfalenTarif etc. im Geltungsbereich gegen Vorlage einer entsprechenden Kundenkarte erworben werden. Die Kundenkarte wird von den jeweiligen Kommunen nach erfolgter Berechtigungsprüfung ausgegeben.

Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter

Das Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter ist Kernbestandteil des Tarifangebotes für den in der Richtlinie Sozialticket 2011 genannten Personenkreis und ist in den Kreisen Paderborn und Höxter gültig. Es ist im Vergleich zum Monatsticket nicht übertragbar und schließt die Mitnahmemöglichkeiten für weitere Personen aus.

Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter können beim Fahr- und Betriebspersonal sowie in Verkaufsstellen des WestfalenTarif etc. im Geltungsbereich gegen Vorlage einer entsprechenden Kundenkarte erworben werden. Die Kundenkarte wird von den jeweiligen Kommunen nach erfolgter Berechtigungsprüfung ausgegeben.

Referenztickets

Als Referenztickets des Regeltarifs des WestfalenTarifs zu dem oben genannten Sozialtarif werden im weiteren Verfahren die 9 Uhr Monatstickets Jedermann der Preisstufe 1H (Variante Stadt Paderborn) bzw. 4H (Variante Kreise Paderborn und Höxter) angesetzt. In der Tabelle 1 sind die jeweiligen Referenzen zum Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter dargestellt.

Die Kalkulation des Sozialtickets für die Kreise Paderborn und Höxter erfolgt auf Basis des 9 Uhr Monatstickets der Preisstufe 4 als mittleren räumlichen Nutzungsgrad der Anspruchsberechtigten. Für die o. g. Nutzungsunterschiede

wird in Summe kein Abschlag gewährt, wie in der Tabelle 1 näher dargestellt.

Beschreibung 9 Uhr MonatsTicket	Beschreibung Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter	Zu- / Abschläge Referenzticket
Gültig für einen Kalendermonat	Gültig für einen Kalendermonat	+ Sozialticket hat längere zeitliche Gültigkeit
montags bis freitags ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonntags und	montags bis freitags ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonntags und	+ größerer Geltungsbereich
an Feiertagen ganztägig gültig	an Feiertagen ganztägig gültig	- fehlende Übertragbarkeit
In der Preisstufe 4 gültig für beliebig viele Fahrten auf der gewählten Relation (jeweils ein Teilbereich innerhalb der Kreise Paderborn und Höxter)	Preisstufenunabhängig gültig für beliebig viele Fahrten innerhalb der Kreise Paderborn und Höxter	- Ausschluss des Zusatznutzens Mitnahme
In der Preisstufe 1 gültig im Stadtgebiet Paderborn	In der Preisstufe 1 gültig im Stadtgebiet Paderborn	In Summe gleichen sich Zu- / und Abschläge aus, sodass keine Anpassung des Referenzpreises vorgenommen wird.
Übertragbar	Nicht übertragbar	
Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen, mit folgenden Ausnahmen: Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können der Inhaber und bis zu 4 weitere Personen, insgesamt maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.	Keine Mitnahmemöglichkeit	

Tabelle 1

Anlage 2

„Mustervereinbarung“ zur allgemeinen Vorschrift des nph für das Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter nach Richtlinien Sozialticket 2011

Vereinbarung

zwischen dem Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)

- nachstehend „nph“ genannt -

und dem Unternehmen XXX

- nachstehend „Unternehmen“ genannt -

- zusammen nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

über die entsprechende Anwendung der allgemeinen Vorschrift zur Richtlinie Sozialticket des nph vom _____.____.____

(Beschluss der Verbandsversammlung)

Präambel

Das Land gewährt den Kreisen seit dem Jahr 2011 auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011)“ Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr.

Im Verhältnis zu den in seinem Zuständigkeitsgebiet (Kreise Paderborn und Höxter) tätigen Betreibern von Linienverkehren im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) hat der nph als zuständige Behörde die allgemeine Vorschrift zur Richtlinie Sozialticket vom _____.____.____ (allgemeine Vorschrift Sozialticket) erlassen; diese regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der dem nph vom Land zugewendeten Fördermittel. Diese allgemeine Vorschrift entfaltet nicht für alle in

den Kreisgebieten Paderborn und Höxter tätigen Betreiber von Linienverkehren im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) sowie von Schienenpersonennahverkehr (SPNV) unmittelbare Geltung, da sie ihre Verkehrsleistungen entweder im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Paderborn oder des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) erbringen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner auf Grundlage von Ziff. 2.1 Satz 2 und Ziff. 4.1 Abs. 4 der allgemeinen Vorschrift Sozialticket die nachstehende Vereinbarung über eine entsprechende Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift ab, um die Geltung des Sozialtickets auf alle ÖSPV- und SPNV-Unternehmen im Gebiet der Kreise Paderborn und Höxter zu erweitern und den Unternehmen hierfür einen Ausgleich nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Sozialticket zu ermöglichen.

Entsprechende Anwendung der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket

- (1) Das Unternehmen ist entweder
 - a. ein Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, dessen Verkehre nicht dem sachlichen Zuständigkeitsbereich des nph als zuständiger Behörde unterliegen aber innerhalb des geografischen Gebietes des Kreises Paderborn bzw. des Kreises Höxter erbracht werden (vgl. Ziff. 2.1 Satz 2 und Ziff. 4.1 der allgemeinen Vorschrift Sozialticket) oder
 - b. SPNV-Unternehmen i.S.v. § 2 Abs. 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), das im Gebiet des Kreises Paderborn bzw. des Kreises Höxter SPNV-Leistungen erbringt (vgl. Ziff. 2.1 Satz 2 und Ziff. 4.1 der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket).
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren auf Grundlage von Ziff. 2.1 Satz 2 und Ziff. 4.1 der allgemeinen Vorschrift Sozialticket eine entsprechende Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift. Die entsprechende Anwendung bewirkt, dass das Unternehmen das Sozialticket im Kreisgebiet Paderborn bzw. Höxter und/oder im Stadtgebiet Paderborn als „Höchsttarif“ nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Sozialticket anwendet und hierfür vom nph einen Ausgleich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift erhält. Auch im Übrigen gelten sämtliche Regelungen der allgemeinen Vorschrift Sozialticket entsprechend; soweit sie auf das Unternehmen nicht übertragbar sind, gilt eine für das Unternehmen vergleichbare Regelung als zwischen den Parteien vereinbart. Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Regelungen stimmen sich die Vertragspartner über ein Vorgehen ab, das dem Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung der allgemeinen Vorschrift Sozialticket am nächsten kommt.
- (3) Nach Ziffer 7.2 der allgemeinen Vorschrift Sozialticket gelten die Regelungen eines bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorrangig für die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle; es erfolgt in diesem Fall keine Überkompensationskontrolle nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Sozialticket. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Verkehrsvertrag XXX, den das Unternehmen XXX mit dem für ihn zuständigen Aufgabenträger abgeschlossen hat, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der vorgenannten Regelung darstellt und insofern eine Parametrisierung und Überkompensationskontrolle nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Sozialticket nicht erforderlich ist.
- (4) Die allgemeine Vorschrift Sozialticket ist Vertragsgrundlage dieser Vereinbarung. Wird die allgemeine Vorschrift Sozialticket geändert oder tritt sie außer Kraft, wirkt dies entsprechend auf die vorliegende Vereinbarung fort.
- (5) Im Falle von Änderungen der allgemeinen Vorschrift Sozialticket, die – abgesehen von rein redaktionellen Anpassungen

– eine Änderung des anzuwendenden Höchsttarifs oder insbesondere eine Veränderung des hierfür gewährten Ausgleichs mit sich bringt, steht dem Unternehmen ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Änderung dem nph in Schriftform zugehen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(6) Nebenabreden zu Änderungen der Vereinbarung und die Aufhebung dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses oder Nebenabreden dazu.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern der Vereinbarung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(8) Der Vertrag beginnt am xx.xx.xxxx und läuft bis zum Tarifwechsel xx.xx.xxxx. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Unterschriften

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 27. September 2018 durch die Verbandsversammlung des nph beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Allgemeine Vorschrift des nph für das Sozialticket für die Kreise Paderborn und Höxter nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 27. September 2018

Matthias Goeken
Vorsitzender der Verbandsversammlung

263 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 071 227, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 19. September 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 268

265 Kraftloserklärung dreier Sparkassenurkunden

Da die Sparkassenurkunden Nr. 3 150 082 091, 3 150 125 163 und Nr. 3 150 150 849, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 12. Juni 2018 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 25. September 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 268

264 Aufgebot zweier Sparkassenurkunden

Die Sparkassenurkunden Nr. 3 100 128 010 und Nr. 3 200 706 129, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Werden die Sparkassenurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 24. September 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 268

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr